



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

Parlamentarische Kommission für
Rechtsfragen
Andrea Caroni, Präsident
Per E-Mail an zz@bj.admin.ch

3003 Bern

Bern, 16. September 2026

Eidgenössische Vernehmlassung 2026/51: 22.448 Pa. Iv. Caroni. Einen Pacs für die Schweiz

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), die sämtliche Fachstellen und Büros für die Gleichstellung der Geschlechter / von Frauen und Männern auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Städte vereint, nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Grundsätzlich befürwortet die SKG die Einführung eines PACS in der Schweiz, insbesondere, um Lebensgemeinschaften einen offiziellen Status zu verleihen und Personen, die nicht heiraten möchten, eine gewisse Rechtssicherheit zu geben. Aus Perspektive der Gleichstellung und des Schutzes der Familie scheint uns der Vorentwurf jedoch ergänzungsbedürftig, damit er – wie im erläuternden Bericht als Ziel genannt – eine Verbesserung zum heutigen Konkubinat darstellt.

1. Modalitäten des Abschlusses und der Eintragung

Der Entwurf sieht hinsichtlich der für den Abschluss und die Eintragung des PACS zuständigen Behörde zwei Varianten vor. Variante 1 überträgt diese Aufgabe einem Notariat, Variante 2 dem Zivilstandsamt. Variante 2 hat den Vorteil, leichter zugänglich und kostengünstiger zu

sein. In diesem Fall wäre es jedoch erforderlich, dass das Zivilstandsamt ein Informationsblatt abgibt, das über die Rechtsfolgen des PACS informiert sowie darüber, was durch diesen nicht geregelt wird. Dabei sollte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die nicht vom PACS erfassten Folgen mit Unterstützung eines Notariats in einem Vertrag zu regeln; idealerweise wären Vertragsmuster beizulegen.

2. Auflösung des PACS

Die SKG ist der Auffassung, dass die Auflösung des PACS in die Zuständigkeit der Gerichtsbehörde fallen muss, wenn nur eine der zwei verpartnerten Personen diese beantragt. Sobald zwischen den Partner*innen eine Streitigkeit besteht – und erst recht, wenn gemeinsame Kinder betroffen sind –, ist es nicht Aufgabe von Zivilstandsämtern, darüber zu entscheiden. Art. 23 des Entwurfs, der die gerichtliche Entscheidung über die Belange der Kinder vorsieht, veranschaulicht diese Situation geradezu: Das Zivilstandsamt darf nicht zwischen die Partner*innen und ein parallel mit der Sache befasstes Gericht geraten.

3. Wirkungen der Auflösung des PACS

In Bezug auf die Familienwohnung unterstützen wir Variante 2, die sowohl gemeinsame als auch nicht gemeinsame Kinder berücksichtigt. Es ist notwendig, dass alle Kinder von der in Art. 24 des Vorentwurfs verankerten Möglichkeit profitieren können, die sich nach der familiären Organisation und dem familiären Kontext vor der Auflösung richtet und deren Anwendung im Ermessen des Gerichts liegt.

Wir stellen fest, dass der Vorentwurf – anders als der Bericht des Bundesrates vom 30. März 2022 « Übersicht über das Konkubinat im geltenden Recht – Ein PACS nach Schweizer Art? »¹ – im Falle der Auflösung keinerlei Unterhaltsbeitrag zugunsten getrennter Partner*innen vorsieht. Dies auch nicht für eine begrenzte Dauer, und selbst dann nicht, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind und ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit aufgegeben oder reduziert hat und sich deshalb in einer prekären Lage befindet. Ein solcher Vorschlag in Form einer « Härtefallklausel » war im Bericht des Bundesrates (S. 56) jedoch enthalten. Damit könnte nicht nur der schwierigen wirtschaftlichen Realität bestimmter Familien Rechnung getragen werden, sondern auch dem Interesse des Staates, eine Zunahme von Sozialhilfegesuchen zu vermeiden. Der Bericht des Bundesrates (S. 9) erinnert zudem daran, dass die Anwesenheit von Kindern im Haushalt (bei verheirateten oder unverheirateten Eltern) die Rollenverteilung innerhalb des Paares beeinflusst: Vorherrschend ist das Modell des vollzeiterwerbstätigen Vaters und der teilzeiterwerbstätigen Mutter. Bei der Auflösung des PACS unter bestimmten Voraussetzungen und für eine begrenzte Dauer eine finanzielle Unterstützung eines Elternteils

¹[Übersicht über das Konkubinat im geltenden Recht – Ein PACS nach Schweizer Art? Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 15.3431 Caroni vom 6. Mai 2015, 15.4082 WBK-N vom 5. November 2015 und 18.3234 Caroni vom 15. März 2018](#)

durch das andere vorzusehen, könnte einer finanziellen Prekarisierung aufgrund der Auflösung der Lebensgemeinschaft entgegenwirken (Bericht des Bundesrates, S. 6).

Unseres Erachtens sollte der Entwurf auch eine Bestimmung zum Schutz der überlebenden Person beinhalten, wenn ihre Partnerperson stirbt. Dies insbesondere, wenn die überlebende Person erhebliche Leistungen für die Gemeinschaft erbracht hat, zum Beispiel bei gemeinsamen Kindern. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Haftpflichtrecht anerkennt überlebenden Konkubinatspartner*innen unter bestimmten Voraussetzungen eine Versorgerschadenentschädigung gestützt auf Art. 45 Abs. 3 OR: Die überlebende Person wurde während der Dauer der Gemeinschaft von der verstorbenen Person finanziell unterstützt, diese hätte sie ohne ihren Tod wahrscheinlich weiterhin unterstützt, und die gelebte Beziehung war von Dauer und eheähnlich (Bericht des Bundesrates, S. 29). Es erstaunt, dass diese Berücksichtigung der Art der Lebensgemeinschaft bei Konkubinatspaaren nicht in den Vernehmlassungsentwurf übernommen wurde, dessen Ziel explizit eine Verbesserung des Konkubinats ist. Ohne dem Todesfall in einem PACS dieselben rechtlichen Wirkungen wie dem Tod einer verheirateten Person zuzugestehen, erachten wir es dennoch als angemessen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung vorzusehen, insbesondere bei einer Mindestdauer der Gemeinschaft und wenn die verstorbene Person finanzielle Unterstützung geleistet hatte. Eine solche Bestimmung würde anerkennen, dass die finanzielle Situation mit jener einer verwitweten Person vergleichbar sein kann, deren Beziehung «traditionell» organisiert war, und würde ebenfalls dazu beitragen, einer Prekarisierung dieser Personen entgegenzuwirken.

4. Schlussfolgerung

Nach Auffassung der SKG wird die Realität von Personen, die nicht heiraten, sich aber dennoch für ein gemeinsames Lebensprojekt entscheiden, im PACS-Vorentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, da dieser Wirkungen nur während der Dauer des PACS vorsieht. Gerade bei der freiwilligen oder unfreiwilligen Auflösung dieser Lebensgemeinschaft (insbesondere im Todesfall) sind die Folgen für die betroffenen Personen (namentlich die Kinder) jedoch am schwierigsten. Ohne Wirkungen verlangen, die jenen einer Scheidung entsprechen, ist es trotzdem angezeigt, unter den oben genannten Voraussetzungen Massnahmen vorzusehen, die einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse infolge der Auflösung des PACS entgegenwirken.

Zusammenfassend befürwortet die SKG die Einführung eines PACS und beantragt, dass der Entwurf im Sinne der oben genannten Punkte ergänzt wird, damit tatsächlich ein «Konkubinats Plus» entsteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Co-Präsidentinnen



Mirjam Gasser



Miriam Ganzfried Couderc